

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]



*Allen Einwohnern und Geschäftspartnern ein
frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch in das neue Jahr
sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen
wünschen*

*Ihr Bürgermeister
Bernd Nimmich
und die Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter der Gemeinde Bördeland*

Die Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland sind aufgrund einer Schulungsmaßnahme am 07.01.2013 **nicht** zu erreichen.
In dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 0162/1005292 erreichbar.

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 13.12.2012

Beschluss 01 - 09 / 2012 – Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss,

die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland.

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4; 6 Abs. 1; 44 Abs. 3 Punkt 1 und 91 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 13.12.2012 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Bördeland erlassen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **386 v.H.**

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 08.12.2011 (Beschluss-Nr. 01-10/2011) außer Kraft.

Bördeland, 13.12.2012

B. Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 02-09/2012 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 03 „Biogasanlage Kleinmühlingen“ im OT Kleinmühlingen der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 03 „Biogasanlage Kleinmühligen“ im OT Kleinmühligen mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche für regenerative Energie (Biomasse), aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 10033, 10034, 10035, der Flur 2 und teilweise das Flurstück 44 der Flur 3 Gemarkung Kleinmühligen. Mit diesem Bebauungsplan soll für die Erweiterung und damit Leistungserhöhung der bestehenden Biogasanlage Baurecht geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes als Sondergebiet für regenerative Energien (Biomasse) ist der Bebauungsplanbereich auch im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche für regenerative Energien (Biomasse) auszuweisen.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren und soweit erforderlich für Erschließungsmaßnahmen sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB zu beteiligen.

Anlage:

Auszug aus der Karte mit den Umrissen des Plangebietes
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-09/2012 – Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zum Straßenbau Teichstraße NÖ

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-09/2012 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr.08 „Windpark Langes Feld“ im OT Biere der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 44 Abs. 3, Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen, den Bebauungsplan Nr. 08 „Windpark Langes Feld“ im OT Biere mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche Windenergie aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in den Fluren 1, 7 und 12 der Gemarkung Biere.

Mit diesem Bebauungsplan soll für die Erweiterung und Optimierung des bereits in diesem Areal bestehenden Windparks Baurecht geschaffen werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes als Sondergebiet Windenergie ist der Bebauungsplanbereich auch im Flächennutzungsplan als Sondergebietsfläche Windenergie auszuweisen.

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs.1 i. V. m. § 3 Abs. 1 1. Halbsatz BauGB zu beteiligen.

Anlage:

Auszug aus der Topographischen Karte mit den Umrissen des Plangebietes

Der Beschluss wurde abgelehnt

Beschluss 05-09/2012 – Aufhebung des Beschlusses 01-06/2012 – Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Bördeland zum Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, den Beschluss Nr. 01-06/2012 (Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Bördeland zum Abwasserzweckverband „Saalemündung“) aufzuheben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 06-09/2012 – Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Bördeland zum Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) die Übertragung der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2013 und den Beitritt der Gemeinde Bördeland zum Abwasserzweckverband „Saalemündung“ zum 01.01.2013. Die Anlage 1 (Neufassung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“), die Anlage 2 (zu übertragende Rechte und Pflichten) und die Anlage 3 (Beitrittsvertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Abwasserzweckverband) sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Übergang der Aufgabenerfüllung ermöglichen, einzuleiten.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-09/2012 – Beschluss über die Auflösung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Ziffer 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) die Auflösung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland zum 01.01.2013 vorbehaltlich der Genehmigung des Beitritts der Gemeinde Bördeland zum AZV „Saalemündung“ durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 08-09/2012 – Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffern 1 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffern 1 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 10 vom 22.02.2008) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bördeland, den 13.12.2012

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschluss 09-09/2012 – Beschluss zur Wahl der Vertreter und Stellvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland bestätigt die Wahl von

Vertreter	Stellvertreter
1. Peter Buchwald	Claus-Dieter Vorwig
2. Walter Perniok	Ute Möbius
3. Bernd Nimmich	Olaf Stapel
4. Dr. Joachim Renning	Ekkehard Horrmann

als Vertreter und Stellvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ unter der Voraussetzung der Genehmigung des Beitrittes zum Abwasserzweckverband „Saalemündung“ durch die Aufsichtsbehörde.

Beschluss 10-09/2012 – Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühligen

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühligen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühligen
Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 Abs. 1, 44 Abs. 3 Pkt. 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportzentren SFZ „Bördeland“ OT Eggersdorf und „Am Mühlberg“ OT Kleinmühligen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühligen.

§ 2 Grundsätze der Nutzung

1. Die Sport- und Freizeitzentren „Bördeland“ und „Am Mühlberg“ dienen der Entwicklung des Breitensports, des Hallenradsports in Sachsen-Anhalt sowie der Verbesserung kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Bördeland.
2. Die Sport- und Freizeitzentren werden bevorzugt gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Bördeland zur Ausübung des Sports auf Antrag überlassen.
3. Weiterhin können die Sport- und Freizeitzentren bevorzugt

durch gemeinnützige Kultur- und Heimatvereine und anderen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde Bördeland für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen u.ä. genutzt werden.

4. Anderen Vereinen, Gruppen, Einzelpersonen oder auswärtigen Verbänden und Organisationen sollen die Sport- und Freizeitzentren überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1-3 genannten Interessen möglich ist.

5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportzentren besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann ins-besondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern.

6. Die Zulassung der Sport- und Freizeitzentren kann darüber hinaus eingeschränkt werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in der Halle tätig sind.

§ 3 Zeitliche Beschränkung

1. Die Nutzung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ wird grundsätzlich nicht gestattet:

- a) bei sportlicher Nutzung nach 22.00 Uhr
- b) bei kultureller Nutzung nach der gesetzlichen Sperrzeitverordnung
- c) nach Ende der Nutzungszeit müssen die Sportzentren von den Nutzern geräumt werden.

2. Ausnahmen von Absatz 1 können auf besonders begründeten Antrag hin genehmigt werden.

3. Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungs- und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

§ 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Anträge auf Überlassung der Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ für Einzelveranstaltungen sind 3 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich an die Gemeinde Bördeland zu stellen.

2. Die schriftlich erteilte Benutzererlaubnis berechtigt zur Benutzung der Halle während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Benutzer diese Satzung rechtsverbindlich an.

3. Die vor Beginn einer Spielrunde bzw. Punktspielserie eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus feststehenden Veranstaltungen gelten als Antrag und bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

4. Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

§ 5 Allgemeine Hausordnung

1. Bei der Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Wasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen. Besucher oder sonstige Personen, die nicht an den Übungs-, Trainings- und Wettkampfanstellungen teilgenommen haben, dürfen die Wasch- und Duschanlagen nicht benutzen.

2. Die gesamte Einrichtung und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden und schriftlich im Hallenbuch festzuhalten. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen werden die Verursacher haftbar gemacht und können von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

4. Tiere jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht mit in die Sport- und Freizeitzentren genommen werden, ausgenommen sind von der Verwaltung genehmigte Ausstellungen.

5. Rauchen, Alkoholgenuss sowie der Verzehr von Lebensmitteln sind in der Halle und den Nebenräumen während der Sport-, Trainings-, und Wettkampfanstellungen nicht gestattet. Die Benutzung von Kaugummis im Sport- und Freizeitzentrum ist untersagt.

6. Der Innenraum der Sport- und Freizeitzentren darf nur von Aktiven, Betreuern und Trainern in Sportschuhen mit abriebfester heller Sohle betreten werden. Für Verunreinigungen an Geräten und Sportboden, die durch nicht zugelassenes Schuhwerk hervorgerufen werden, wird der Verursacher haftbar gemacht. Begleitpersonen (z.B. Erziehungsberechtigte) und Zuschauer dürfen die Trainings- und Wettkampfanlagen nicht betreten, sondern haben sich auf der Tribüne aufzuhalten.

7. Beleuchtungsanlagen, Trennvorhang, Ballnetz- und Basketanlagen und Regieraum dürfen nur vom Hallenwart sowie von eingewiesenem Personal bedient werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb

1. Der für eine Veranstaltung oder einen Übungsbetrieb notwendige Auf- und Abbau der Sportanlagen obliegt dem Veranstalter. Er hat nach Beendigung seiner Veranstaltung den Ursprungszustand wieder herzustellen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen sind nicht statthaft.

2. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Übungsleiter mit gültiger Lizenz oder Veranstaltungsleiter (bei Kulturveranstaltungen) beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht oder beim Hallenwart abgegeben werden. Der Verantwortliche betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Die Verschlussicherheit der Außentüren muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes gewährleistet sein.

3. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Kassenpersonal zu stellen. Der Veranstalter ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Er hat für eine ausreichende medizinische Sicherstellung zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird. Die Ausschmückung der Sportzentren bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie ist so auszuführen, dass Beschädigungen des Nutzungsobjektes ausgeschlossen sind. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

4. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

5. Die Übungsgruppen und Mannschaften benutzen die ihnen zugewiesenen Umkleieräume. Die Umkleieräume sollen während der Benutzungszeit möglichst verschlossen gehalten werden. Wertsachen sind in eigener Verantwortung aufzubewahren.

6. Nach Beendigung der Trainingsstunden und Wettkämpfe hat der Verantwortliche alle benutzten Räume und Geräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber hinaus ist der Verantwortliche verpflichtet, die Nutzung der Halle im Hallenbuch nachzuweisen und etwaige Mängel bzw. Schäden schriftlich anzuzeigen.

7. In der Halle dürfen generell keine Haftmittel verwendet werden.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Sportzentren bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller und wird innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gebühr ist auf das Konto der Gemeinde Bördeland zu überweisen.

§ 9 Hausrecht

In den Sportzentren „Am Mühlberg“ und SFZ „Bördeland“ üben der Bürgermeister und von ihm beauftragte Personen das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Satzung und der Benutzungspläne. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung im Sport- und Freizeitzentrum stören, können von der Gemeinde Bördeland von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde Bördeland überlässt dem Veranstalter die Sport- und Freizeitzentren sowie die dazu gehörende Ausstattung zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bördeland und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von den Gebäuden gem. § 36 BGB unberührt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

3. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Wertsachen, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

4. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer und Sportanlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

§ 12 Brandsicherheit

1. Die Gemeinde prüft im Einzelfall bei der Antragstellung kultureller und sportlicher Veranstaltungen auf der Grundlage der vom Veranstalter zu erwartenden Zuschauer bzw. Besucherzahlen die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache.

2. Die Bestellung einer Brandsicherheitswache ist entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde kostenpflichtig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Sport- und Freizeitzentren tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Freizeitzentrum „Bördeland“ im OT Eggersdorf und für das Sportzentrum „Am Mühlberg“ im OT Kleinmühlungen vom 02.03.2012 außer Kraft.

Bördeland, den 13.12.2012

B. Nimmich
Bürgermeister

Anlage

zur Nutzungs- und Gebührensatzung des Sport- und Freizeitzentrums „Bördeland“ und des Sportzentrums „Am Mühlberg“

1. Gebührentarif

1. Für die Nutzung der Hallen wird folgende Gebühr erhoben:
 - 1.1. Von gemeinnützig anerkannten Vereinen für sportliche Veranstaltungen unentgeltlich.
 - 1.2. von Vereinen ohne anerkannte Gemeinnützigkeit, privat Personen oder Personenvereinigungen sowie Vereinsgaststätten der Sportstätten
pro angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
 - 1.2.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

Hallenhälfte groß	25,00 €
Hallenhälfte klein	20,00 €
Gesamte Halle	45,00 €
 - 1.2.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen

Je Hallenhälfte	20,00 €
Gesamte Halle	40,00 €
Nutzung Galerie	20,00 €
 - 1.2.3. Nutzung der sportlichen Geräte je Stunde

Volleyballanlage	20,00 €
Fußballanlage	20,00 €
Badminton	12,00 €
Tischtennisanlage	10,00 €
2. Für gewerbliche Veranstaltungen, z.B. Verkaufsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Verkaufsausstellungen u. ä. wird folgende Gebühr erhoben:
je angefangene Stunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit
 - 2.1. SFZ „Bördeland“ Eggersdorf

Hallenhälfte groß	40,00 €
Hallenhälfte klein	30,00 €
Gesamte Halle	70,00 €
 - 2.2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ Kleinmühlungen

je Hallenhälfte	30,00 €
gesamte Halle	60,00 €
Galerie	30,00 €

2. Sonderregelungen und Nachlässe

Über Nachlässe oder entsprechende Pauschalregelungen erfolgt eine Entscheidung durch den Bürgermeister.

3. Reinigung

Für alle Veranstaltungen ist eine pauschale Reinigungsgebühr zu entrichten:

1. SFZ Bördeland OT Eggersdorf 50,00 €
2. Sportzentrum „Am Mühlberg“ OT Kleinmühlungen (Hallenbereich) 30,00 €
3. Galerie Sportzentrum „Am Mühlberg“ 20,00 €

4. Absagefristen

Absagen bis zu 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind kostenfrei. Bei kurzfristigen Absagen hat der Veranstalter 50 % der Nutzungsgebühr zu entrichten.

Beschluss 11-09/2012 – Grundstücksangelegenheit NÖ

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlungen vom 3.12.2012

Beschluss III-01/2012 – Grundstücksangelegenheit NÖ

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Sitzung des Ortschaftsrates Biere vom 03.12.2012

Beschluss I-VI/2012 – Eintragung in das Goldene Buch des Ortsteiles Biere der Gemeinde Bördeland

Der Ortschaftsratsrat Biere beschließt die Eintragung von

1. Siegfried Linde

2. Bernd Schröder

aufgrund ihrer Verdienste in das Goldene Buch des Ortsteiles Biere, der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Wichtige Informationen des Ordnungsamtes zum Winterdienst

Um den bevorstehenden Winterdienst durch die vertraglich gebundene Firma und die Gemeindearbeiter in einer guten Qualität durchführen zu können, ist es erforderlich, dass die auf der Straße parkenden Autos nicht hinderlich sind.

Besonders in den engen und schlecht zu befahrenden Ortslagen sollte das Parken vermieden werden. **Der Winterdienst kann ansonsten hier nicht tätig werden.**

Es wird auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Bördeland alle Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung (**Wassereinläufe und Hydranten**) von Schnee und Eis freizuhalten sind.

Alle Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete werden gebeten, auch im eigenen Interesse, dieses unbedingt zu beachten.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest 2012 und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

Ihr Ortsbürgermeister Peter Buchwald sowie der Ortschaftsratsrat des OT Biere

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr wünscht Ihnen, liebe Eggersdorferinnen und Eggersdorfer, Ihr Ortschaftsratsrat.

Auf diesem Weg möchte ich mich im Namen des Ortschaftsrates bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Ihr Ortsbürgermeister Dr. Horst Lewy

Liebe Eickendorferinnen, liebe Eickendorfer,

zum Weihnachtsfest angenehme Stunden in fröhlicher Runde, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Marco Schmoldt
und der Ortschaftsrat**

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr sowie Gesundheit, Glück und Wohlergehen wünschen Ihnen

**Ihr Ortsbürgermeister Walter Perniok
und der Ortschaftsrat des OT Kleinmühlungen**

Liebe Großmühlunger Bürgerinnen und Bürger,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen friedvolle Tage, Gesundheit und im familiären Kreise besinnliche Stunden. Für das kommende Jahr 2013 wünsche ich allen Zuversicht, Optimismus und die nötige Gesundheit, um die Aufgaben zu bewältigen.

**Ihre Ortsbürgermeisterin Ute Möbius
und der Ortschaftsrat**

Sehr geehrte Welslebener Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitarbeitern der Gemeinde Bördeland sowie allen Sponsoren und Firmen für die gute Zusammenarbeit und das uns erwiesene Vertrauen bedanken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine frohe und harmonische Weihnachtszeit sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2013.

**Ihr Ortsbürgermeister Steffen Kaden
und der Ortschaftsrat**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Zens und Bördeland,

ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und Gesundheit für das Neue Jahr 2013,

herzliche Grüße

**Ihr Ortsbürgermeister Dr. F. Ahrend
und der Ortschaftsrat Zens**

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail: korn@gem-boerdeland.de

Nichtamtlicher Teil

**Informationen
und
Werbung**

Blutspende im OT Eggersdorf

Die nächste Blutspende findet am

04.01.2013 von 16.00 bis 19.00 Uhr

im Bürgerhaus, Kirchstraße 4 statt.

Vielen Dank !

Wir möchten uns bei allen Kunden für Ihre Treue bedanken und wünschen Ihnen auf diesem Wege ein wunderschönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2013.

**Ihr Friseursalon
Birgit Keßler-Holecek
Mühlenstr, 1
OT Biere**



DÖMa-HWS

**Fliesen- Renovierungsarbeiten
Maurer-Putzarbeiten
Pflasterarbeiten
Grundstückspflege**

**Manfred Dölle
Luisenstr. 35
39218 Schönebeck**

Tel. 03928/68058 oder 0176 78718371

In Eickendorf ab 01.01.2013 zu vermieten:

4-Raum-Wohnung 72,11 m² mit Ofenheizung

Miete 252,00 € + NK und Kautions

2-Raum-Dachwohnung 40,72 m² Ofen-oder Elektro-
heizung

Miete 172,00 € + NK und Kautions

Ab 01.03.2013 in Eickendorf zu vermieten:

4-Raum Wohnung paterre

Etagenheizung + Kaminheizung

Miete 289,00 € + NK und Kautions

Tel. 03928/ 402560